



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Öffentlichen Feuerversicherung Sachsen-Anhalt und der Öffentlichen Lebensversicherung Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/582**

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Olaf Meister

Der Ausschuss für Finanzen empfiehlt dem Landtag, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 : 3

Olaf Meister
Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf Landesregierung, Drs. 7/582

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die
Errichtung der Öffentlichen
Feuerversicherung Sachsen-Anhalt und der
Öffentlichen Lebensversicherung Sachsen-Anhalt.**

§ 1

Das Gesetz über die Errichtung der Öffentlichen Feuerversicherung Sachsen-Anhalt und der Öffentlichen Lebensversicherung Sachsen-Anhalt vom 27. August 1991 (GVBl. LSA S. 290), geändert durch Nummer 463 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 170), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „Staatsaufsicht“ durch das Wort „Rechtsaufsicht“ ersetzt.

Beschlussempfehlung Ausschuss für Finanzen

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die
Errichtung der Öffentlichen
Feuerversicherung Sachsen-Anhalt und der
Öffentlichen Lebensversicherung Sachsen-Anhalt.**

§ 1

Das Gesetz über die Errichtung der Öffentlichen Feuerversicherung Sachsen-Anhalt und der Öffentlichen Lebensversicherung Sachsen-Anhalt vom 27. August 1991 (GVBl. LSA S. 290), geändert durch Nummer 463 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 170), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie unterliegt der **Rechtsaufsicht des für öffentlich-rechtliche Versicherungen zuständigen Ministeriums** und der **Fachaufsicht des für die Versicherungsaufsicht zuständigen Ministeriums.**“

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Fachaufsicht kann entsprechend § 322 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514, 1537), auf Antrag des für die Fachaufsicht zuständigen Ministeriums von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wahrgenommen werden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Lebensversicherungsanstalt gibt sich eine Satzung. Diese wird von der Trägerversammlung der Anstalt beschlossen. Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des für die Rechtsaufsicht zuständigen Ministeriums.“

§ 2

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Errichtung der Öffentlichen Feuerversicherung Sachsen-Anhalt und der Öffentlichen Lebensversicherung Sachsen-Anhalt in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Fachaufsicht kann entsprechend § 322 des Versicherungsaufsichtsgesetzes _____ auf Antrag des für die Fachaufsicht zuständigen Ministeriums von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wahrgenommen werden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Lebensversicherungsanstalt gibt sich eine Satzung. _____ Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des für die Rechtsaufsicht zuständigen Ministeriums.“

§ 2

Das **für öffentlich-rechtliche Versicherungen zuständige** Ministerium _____ wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Errichtung der Öffentlichen Feuerversicherung Sachsen-Anhalt und der Öffentlichen Lebensversicherung Sachsen-Anhalt in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

| unverändert

§ 3